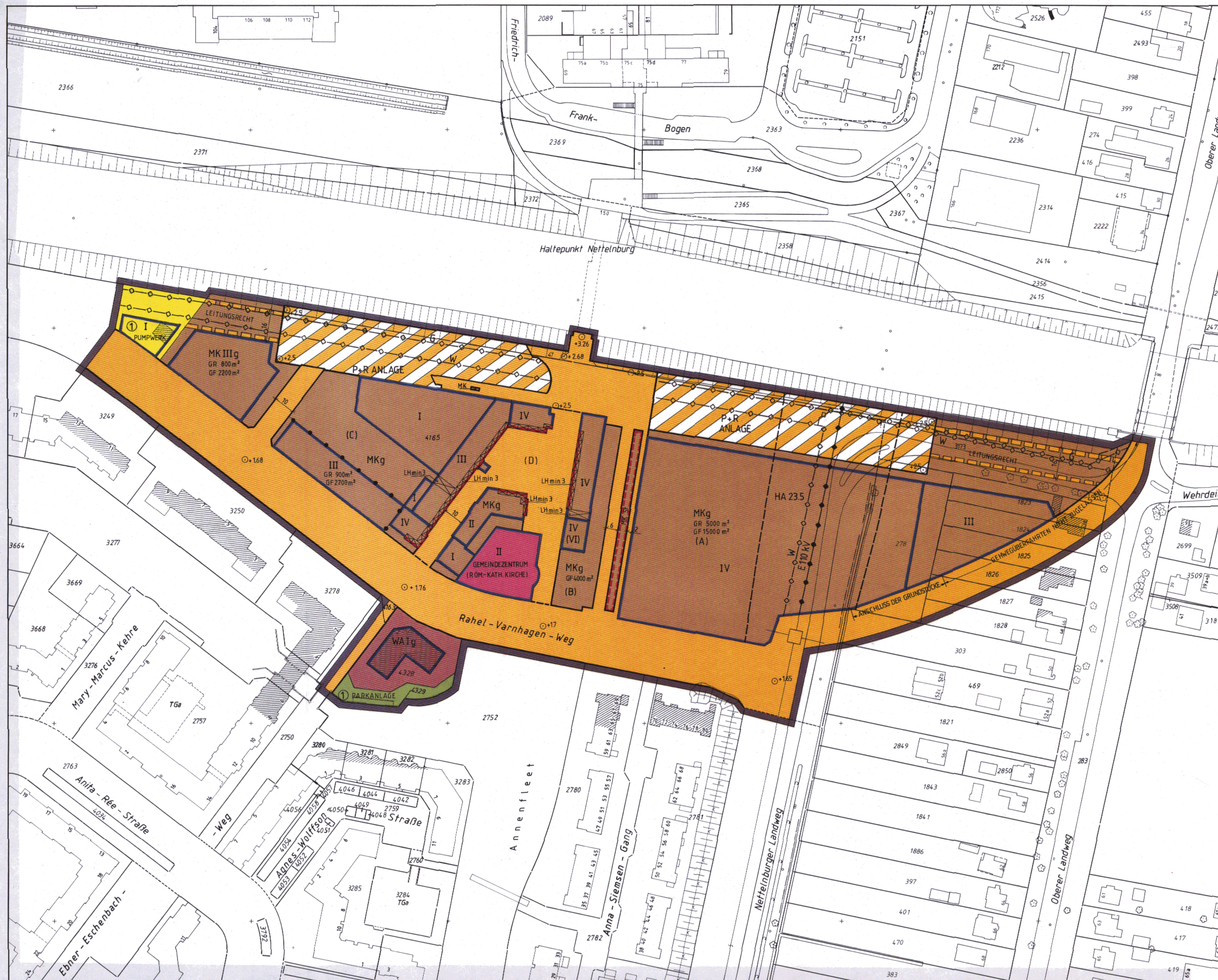
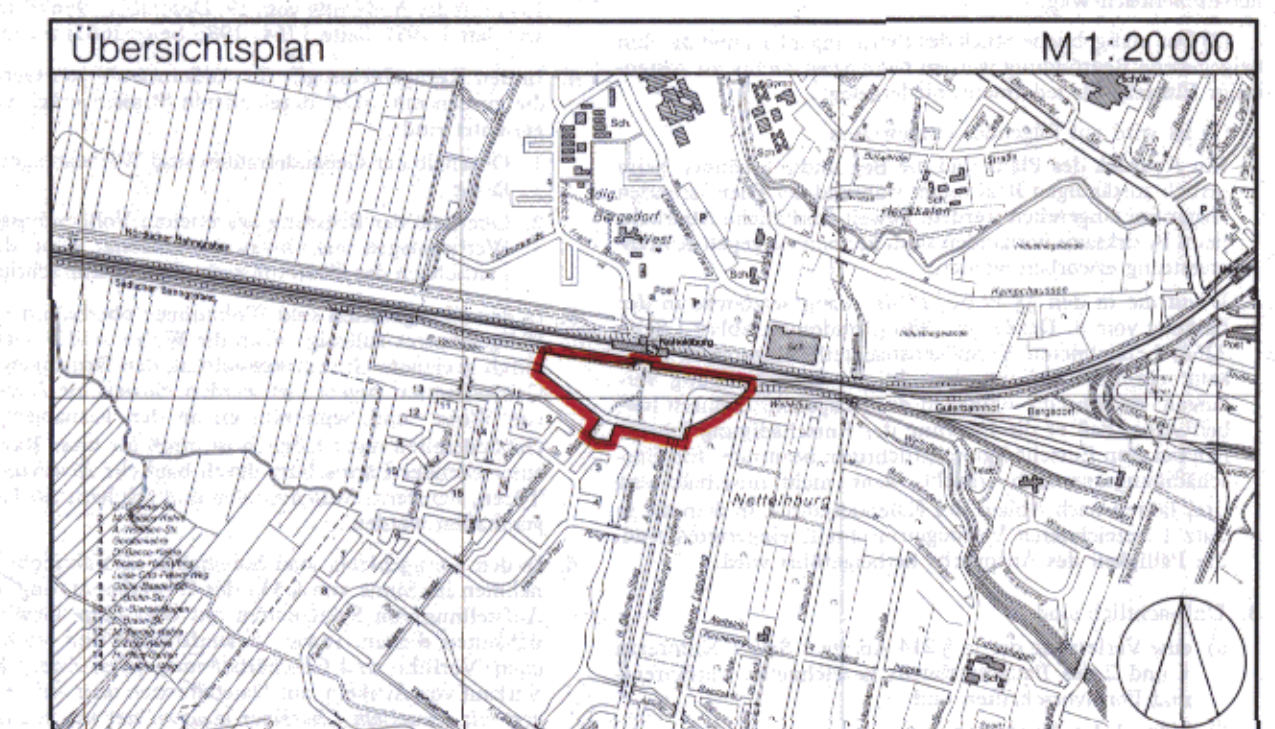




Bebauungsplan Bergedorf 82
Festsetzungen

- | | | | |
|--|---|--|---|
| | Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans | | Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen |
| | WA Allgemeines Wohngebiet | | Sonstige Abgrenzung |
| | MK Kerngebiet | | Lichte Höhe |
| | GR Grundfläche der baulichen Anlagen | | LHmin als Mindestgrenze |
| | GF Geschossfläche | | Kennzeichnungen |
| | Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze die ausnahmsweise zugelassen werden kann (siehe § 2) | | Vorhandene oberirdische Leitung |
| | HA Höhe baulicher Anlagen bezogen auf NN als Höchstgrenze | | Vorhandene unterirdische Leitung |
| | g Geschlossene Bauweise | | G Gas |
| | Baulinie | | W Wasser |
| | Baugrenze | | E Elektrizität |
| | Arkaden | | Vorhandene Gebäude |
| | Durchgang | | Hinweise |
| | Fläche für Stellplätze | | Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 mit der Änderung vom 19. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt 1977 Seite 1764, 1986 Seite 2665) |
| | St Stellplätze | | Längenmaße und Höhenangaben in Metern |
| | z.B. (A) Flächen für die besondere Vorschriften des § 2 gelten | | Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom März 1989 |
| | Fläche für den Gemeinbedarf | | |
| | Straßenverkehrsfläche | | |
| | Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung | | |
| | Straßenbegrenzungslinie | | |
| | Straßenhöhe bezogen auf NN | | |
| | Fläche für die Abwasserbeseitigung | | |
| | Grünfläche | | |
| | (Freie und Hansestadt Hamburg) | | |
| | Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen | | |



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Bebauungsplan
Bergedorf 82
Maßstab 1:1000
Bezirk Bergedorf Ortsteil 602

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 40	DIENSTAG, DEN 20. NOVEMBER	1990
Tag	Inhalt	Seite
14. 11. 1990	Gesetz über den Bebauungsplan Bergedorf 82	225
—	Druckfehlerberichtigungen	226

Gesetz

über den Bebauungsplan Bergedorf 82

Vom 14. November 1990

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Bergedorf 82 für den Geltungsbe-
reich südlich des S-Bahn-Haltepunkts Nottendorf (Bezirk Ber-
gedorf Ortsteil 602) wird festgestellt. Das Gebiet wird wie folgt
begrenzt: Rahel-Varnhagen-Weg — über das Flurstück 41
(Bahnanlagen) der Gemarkung Billwerder — Oberer Landweg
— über die Flurstücke 1823 bis 1828, 278 und 303 der Gema-
rkung Billwerder — Nettelnburger Landweg — Rahel-Varnha-
gen-Weg — Ostgrenze des Flurstücks 4328 — Ost- und Süd-
grenze des Flurstücks 4329 der Gemarkung Allermöhe — Eb-
ner-Eschenbach-Weg.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm
beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kosten-
freier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim
örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden
kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke
beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kosten-
erstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs in der
Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite
2254) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind,
kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung ver-
langen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch her-
beiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schrift-
lich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Ent-
schädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von

drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in
Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind,
die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich sind

a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern
1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens-
und Formvorschriften und

b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb
eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von
sieben Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans
schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt
geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Ver-
letzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachste-
hende Vorschriften:

1. Für die Erschließung des mit „(A)“ bezeichneten Kernge-
biets sind noch weitere örtliche Verkehrsflächen erforder-
lich. Ihre genaue Lage bestimmt sich nach der beabsichtig-
ten Bebauung. Sie werden auf Antrag in einem Bescheid
nach § 14 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung
vom 22. Januar 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verord-
nungsblatt Seite 41) festgesetzt oder für Teilbereiche nach
§ 125 Absatz 2 des Baugesetzbuchs hergestellt.

2. In dem mit „(B)“ bezeichneten Teil der Kerngebiets können im Rahmen der festgesetzten Geschoßfläche zwei weitere Vollgeschosse bis zu der in Klammern gesetzten Anzahl der Vollgeschosse zugelassen werden, wenn sichergestellt wird, daß dadurch keine Beeinträchtigung des Fernsehempfangs in der Umgebung eintritt.
3. In den Kerngebieten sind mit Ausnahme der mit „(C)“ bezeichneten Fläche Einkaufszentren und großflächige Handels- und Einzelhandelsbetriebe nach § 11 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 mit der Änderung vom 19. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I 1977 Seite 1764, 1986 Seite 2665) unzulässig.
4. In den Kerngebieten gilt für Außenwände von Gebäuden, die zu den mit „(D)“ bezeichneten Straßenverkehrsflächen gerichtet sind:
 1. Oberhalb der Gebäudetraufen sind Werbeanlagen unzulässig.
 2. Oberhalb der Brüstung des zweiten Vollgeschosses sind Werbeanlagen ausnahmsweise zulässig, wenn die Einheitlichkeit der Gesamtfassade nicht beeinträchtigt wird.
5. In den Kerngebieten sind Wohnungen oberhalb des ersten Vollgeschosses zulässig, wenn die Wohn- und Schlafräume durch geeignete Grundrißgestaltung den lärmabgewandten Gebäudeseiten zugeordnet werden. Soweit die Anordnung von Wohn- und Schlafräumen an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muß für diese Räume ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an Türen, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden.
6. In den Kerngebieten sind Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne von § 33 i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit oder ohne Gewinnmöglichkeiten dienen, sowie Verkaufsräume und Verkaufsflächen, Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf den Verkauf von Artikeln, auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, unzulässig.
7. 10 % der ebenerdigen Stellplatzflächen sind mit einheimischen großkronigen Laubbäumen zu bepflanzen. Im Kronenbereich jedes Baumes ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² vorzusehen.
8. Die Leitungsrechte umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig. Geringfügige Abweichungen von den festgesetzten Leitungsrechten können zugelassen werden.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 14. November 1990.

Der Senat

Druckfehlerberichtigungen

1. § 4 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes (HmbDSG) vom 5. Juli 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 133 und 165) muß richtig lauten:
 „Nicht hierzu gehören Akten und Aktensammlungen, es sei denn, daß sie durch automatisierte Verfahren ausgewertet werden können.“
2. Im Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 13. September 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 206) wird in Artikel 1 Nummer 11 im neuen § 76 a Absatz 1 Nummer 4 des Hamburgischen Beamtengesetzes hinter dem Wort „Dienstbezüge“ ein Zeilenabstand eingefügt und der Einzug getilgt.

Herausgegeben vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg.

Druck, Verlag und Ausgabestelle: Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76B, 2000 Hamburg 1, — Telefon: 23 39 11. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen halbjährlich 30,— DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,40 DM (Preise einschließlich 7 % Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigelegt.

**Verordnung
zur Änderung des Gesetzes
über den Bebauungsplan Bergedorf 82**

Vom 19. Mai 2000

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (Bundesgesetzblatt 1997 I Seite 2142, 1998 I Seite 137) in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 271) sowie § 1 Absätze 2 und 3 der Weiterübertragungsverordnung vom 30. November 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 273) wird verordnet:

§ 1

Das Gesetz über den Bebauungsplan Bergedorf 82 vom 14. November 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 225), zuletzt geändert am 4. November 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 494, 505), wird wie folgt geändert:

1. Die beigefügte „Anlage zur Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Bergedorf 82“ wird dem Gesetz hinzugefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Nummer 3 wird folgender Satz angefügt:
„Lebensmitteleinzelhandel ist nur in den Kerngebieten zulässig, die an die mit „(D)“ bezeichnete Straßenverkehrsfläche grenzen.“
 - 2.2 In Nummer 5 wird folgender Satz angefügt:
„In einem Abstand von 50 m zu den äußeren Leitern der in der Planzeichnung gekennzeichneten oberirdischen Elektrizitätsleitung sind Wohnungen unzulässig.“
 - 2.3 Nummer 6 erhält folgende Fassung:
„6. In den Kerngebieten sind Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne von § 33 i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit oder ohne Gewinnmöglichkeiten dienen, sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, unzulässig.“

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 3

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 und 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
 - a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - b) Mängel der Abwägung,wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem In-Kraft-Treten der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hamburg, den 19. Mai 2000.

Das Bezirksamt Bergedorf

Bekanntmachung
einer Entscheidung des Hamburgischen Obergerverwaltungsgerichts
zu der Verordnung zur Änderung des Gesetzes
über den Bebauungsplan Bergedorf 82

Vom 27. Oktober 2009

Aus dem Urteil des Hamburgischen Obergerverwaltungsgerichts vom 1. November 2006 – OVG 2 E 7 /01.N –, das im Normenkontrollverfahren nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung zu der Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Bergedorf 82 vom 19. Mai 2000 (HmbGVBl. S. 96) ergangen ist, wird folgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

„§ 1 Nr. 2.1 der Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Bergedorf 82 vom 19. Mai 2000 (HmbGVBl. S. 96) ist unwirksam.“

Diese Entscheidung ist nach § 47 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung allgemein verbindlich.

Hamburg, den 27. Oktober 2009.

Das Bezirksamt Bergedorf

Verordnung
über den Bebauungsplan HafenCity 3

Vom 3. November 2009

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018, 3081), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 306), § 81 Absatz 1 Nummer 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 43), § 7 Absatz 3 Satz 1 Nummern 4 und 5 sowie Absatz 6 Satz 1 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 9. Oktober 2007 (HmbGVBl. S. 356, 392) sowie § 4 Absatz 1 des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes vom 25. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 261), zuletzt geändert am 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404, 414), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan HafenCity 3 für das Gebiet östlich des Sandtorhafens (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 103) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 2072, Ostgrenze des Flurstücks 2070 (Am Sandtorpark), über die Flurstücke 2070 und 2071 (Am Dalmannkai), Südgrenzen der Flurstücke 1915, 1914 und 1913, über das Flurstück 2071, Westgrenzen der Flurstücke 2071, 1913, 2012 und 2011,

Nordgrenzen der Flurstücke 2011 und 2112, Westgrenze des Flurstücks 1911, über das Flurstück 2072 der Gemarkung Altstadt-Süd.

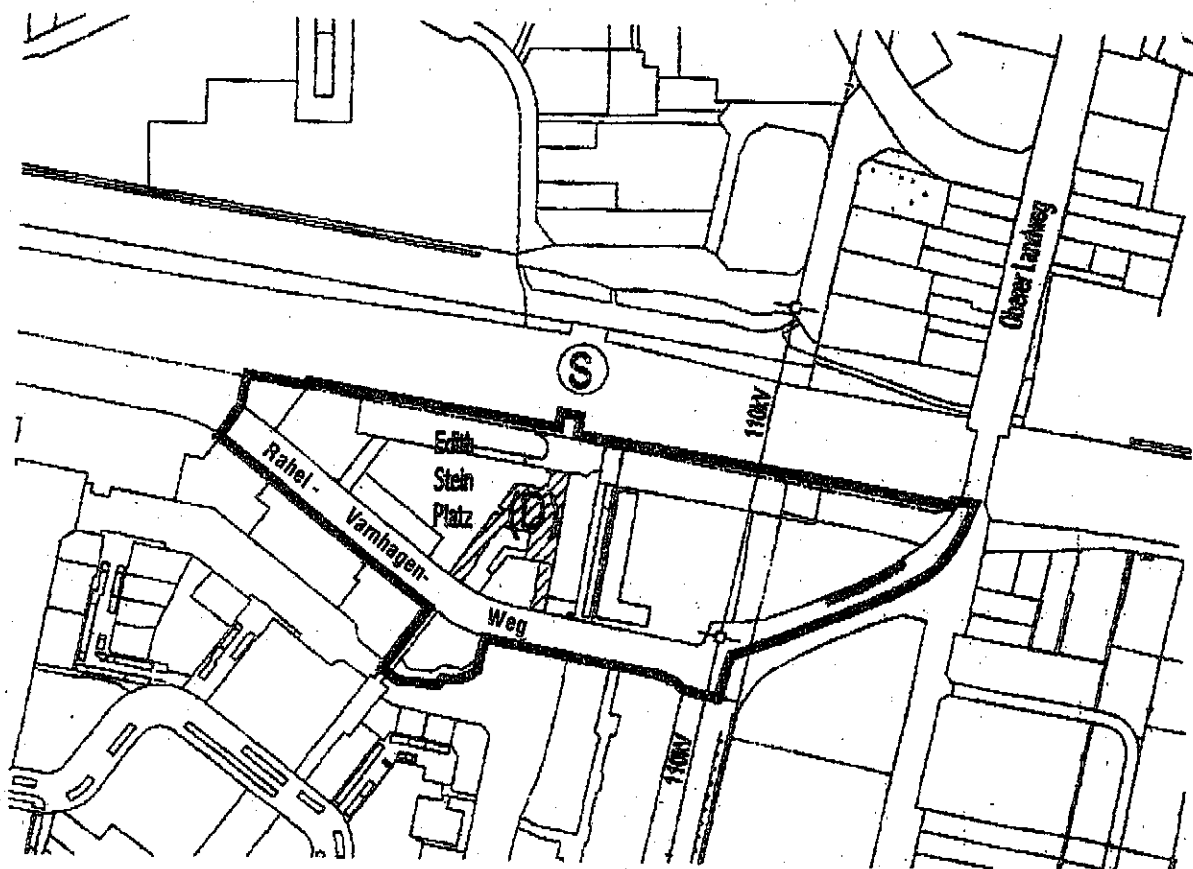
(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Absatz 4 des Baugesetzbuchs werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zustän-

Anlage
zur Verordnung zur Änderung
des Gesetzes über den Bebauungsplan
Bergedorf 82
1:5000

-  Plangebiet Bergedorf 82
zugleich Gebiet der Änderung
-  Fläche (D)



**Zweite Verordnung
zur Änderung des Gesetzes
über den Bebauungsplan Bergedorf 82**

Vom 22. Juli 2016

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722, 1731), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 13. Februar 2015 (HmbGVBl. S. 39), sowie § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142, 147), wird verordnet:

§ 1

§ 2 Nummer 6 des Gesetzes über den Bebauungsplan Bergedorf 82 vom 14. November 1990 (HmbGVBl. S. 225), zuletzt geändert am 19. Mai 2000 (HmbGVBl. S. 96), erhält folgende Fassung:

„6. In den Kerngebieten sind Vergnügungsstätten (insbesondere Wettbüros, Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne von § 1 Absatz 2 des Hamburgischen Spielhallengesetzes vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 505)), die der Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten dienen, Bordelle, bordellartige Betriebe sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, unzulässig.“

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 3

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich werden:

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hamburg, den 22. Juli 2016.

Das Bezirksamt Bergedorf